

Umstellung auf einheitliche Postleitzahl ab 01.01.2011

In Abstimmung mit der Deutschen Post wurde zum 01.01.2011 im Gemeindebereich Amerang eine einheitliche Postleitzahl festgelegt. Die Gemeinderäte haben sich in mehreren Beratungen und nach gründlicher Abwägung der Sachgründe dazu entschlossen.

Bei der Entscheidung über die Festlegung zur Anschrift hat die Gemeinde zu bedenken, dass die von der Gemeinde geführte Anschrift nicht allein im Personalausweis geführt wird.

Vielmehr trägt allein die Gemeinde die Verantwortung für eine korrekte und eindeutige Festlegung der Anschrift, die sowohl von sämtlichen öffentlichen Stellen (insbesondere Behörden, Gerichten) aber auch von privaten Stellen im täglichen Geschäftsverkehr benötigt und abgefragt wird.

Besondere Bedeutung hat dies beispielsweise bei der Ermittlung des Aufenthalts von Personen oder zur Vorbereitung von förmlichen Zustellungen.

Die Angelegenheit ist deswegen nicht allein in die Interessenlage des Dienstleistungsbetriebs „Deutsche Post“ zu stellen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Auskünfte in Bayern zwischenzeitlich über ein gesetzlich geregeltes automatisiertes Verfahren „ZEMA“ (Zentrale einfache Melderegisterauskunft) abgewickelt wird.

Gerade in den dargestellten Bereichen führte bereits die bisherige Festlegung in der Gemeinde mit der Angabe des jeweiligen Ortsteilnamens nach der Postleitzahl „83552“ zu Erschwernissen, Rückfragen und erforderlichen manuellen Nachbearbeitungen im täglichen Geschäftsbetrieb.

Eine von einigen Antragstellern vorgeschlagene Festlegung von zwei verschiedenen Postleitzahlen für Amerang würde weitere Probleme verursachen, da hierfür keine sachlichen Gründe vorliegen. Die Notwendigkeit von mehreren Postleitzahlen für eine Gemeinde liegt allein in großen Städten, wo mehrere Zustellbezirke der Deutschen Post existieren.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine von den seit Einführung der fünfstelligen Postleitzahl im Jahr 1993 deutschlandweit angewendeten Grundsätzen abweichende Regelung für einige Ortsteile der Gemeinde unter den dargestellten Vorgaben nicht sachlich zu begründen.

Insoweit ist die Forderung, die verbundene Bezeichnung „83552 Evenhausen“ müsste bestehen bleiben, nicht als ausreichende sachliche Rechtfertigung zu erkennen, zumal die Angabe des Ortsteilnamens in der Anschrift auch nach der beschlossenen Änderung ausdrücklich zulässig ist.

Die Vorbereitungen in unserem Haus konnten wir zum Jahreswechsel 2010/2011 abschließen. So wurden in allen EDV-Verfahren die Adressdaten umgestellt. Auch die für den Gemeindebereich zuständigen Behörden, Versorgungsunternehmen und Dienstleister wurden informiert.

Die Post AG hat für die postalische Umstellung wegen der umfangreichen Struktur des Unternehmens den Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2011 festgelegt. Seit 01.02.2011 wird die neue Adressstruktur in allen Verfahren der Post AG angewendet.

Die Adressen werden nun auch bei der Suche der Postleitzahl korrekt angezeigt:

Postleitzahlensuche**Suchtreffer für "Kirchensur"**

PLZ	Ortsname	Straße	Nummer	Ortsteil
83123	Amerang	Ahornstr.	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Am Eichet	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Bachstr.	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Hauptstr.	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Lindenstr.	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Reiterbergerstr.	alle	Kirchensur
83123	Amerang	Schnaitseer Str.	alle	Kirchensur

Soweit Dienstleister noch die früheren Anschriften verwenden, liegt dies an der fehlenden Aktualisierung der Daten bzw. dem erforderlichen Datenabgleich mit den amtlichen Adressdaten.

Soweit noch Anschriften mit der ehemaligen Postleitzahl „83552“ verwendet werden, empfehlen wir den Betroffenen in ihrem Interesse, auf die erforderliche Änderung hinzuweisen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Zustellung auf dem schnellsten Weg gesichert bleibt.